Beratungsunterlage 515/2023

Gefertigt am 18.01.2023

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 31.01.2023 - öffentlich -

von Heike Maier

Aktenzeichen: 30 - Ma

TOP: 11

Widerruf der Verlängerungsoption gem. § 27 Abs.22a S.2 UStG rückwirkend zum 01.01.2023

Sachverhalt:

Die Stadt Möckmühl hatte durch eine Optionserklärung vom 30.12.2016 von dem Recht Gebrauch gemacht, in einem Übergangszeitraum bis zum 01.01.2023 die Besteuerungsregelungen des §2b) UStG noch nicht anwenden zu müssen. Daher wurden intern alle Vorarbeiten und Voreinstellungen sowie notwendigen Satzungsänderungen zum 01.01.2023 vorgenommen, um die steuerlichen Vorgaben zu diesem Zeitpunkt umsetzen zu können. Nun hat der Gesetzgeber kurz vor Weihnachten sehr kurzfristig die Entscheidung getroffen, diese Option noch einmal um 2 Jahre zu verlängern. Dies hätte die Auswirkung, dass wir unsere vorgenommenen Änderungen wieder zurücknehmen und das Ganze in zwei Jahren wieder neu aufnehmen müssten. Da dies einen größeren Verwaltungsaufwand bedeutet, der außer Verhältnis zu eventuell gesparten Steuern wäre und durch die mögliche Inanspruchnahme der Ziehung der Vorsteuer bei den entsprechenden Vorgängen eventuell sogar finanziell nicht einmal vorteilhaft, möchten wir die nun automatisch verlängerte Option zum 01.01.2023 dem Finanzamt gegenüber widerrufen und damit die Vorschriften des §2 b) USTG ab 01.01.2023 anwenden.

Beschlussvorschlag:

Die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Heilbronn vom 30.12.2016 wird rückwirkend zum 01.01.2023 widerrufen.